



Das Entgelttransparenzgesetz

Ein Leitfaden für Arbeitgeber sowie für Betriebs- und Personalräte

Seite 67, 4. Zeile:

„Der Bericht ist in dem nächsten Lagebericht nach § 289 HGB, der dem jeweiligen Berichtszeitraum folgt, als Anlage beizufügen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

NEU: „Der Bericht ist in dem nächsten Lagebericht nach § 289 HGB, der dem jeweiligen Berichtszeitraum folgt, als Anlage beizufügen und im Unternehmensregister offenzulegen.“

Seite 69, 2. Absatz:

„Die Berichte sind jeweils als Anlage dem Lagebericht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) beizufügen. Dadurch werden alle Berichte im Bundesanzeiger veröffentlicht und für die Öffentlichkeit einsehbar.“

NEU: „Die Berichte sind jeweils als Anlage dem Lagebericht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) beizufügen und im Unternehmensregister offenzulegen.“

Einlegeblatt für die Broschüre: „Das Entgelttransparenzgesetz – Ein Leitfaden für Arbeitgeber sowie für Betriebs- und Personalräte“, 1. Auflage, Stand: Juli 2017, Artikelnummer: 4BR196